

BUND Landesverband Sachsen e.V. - Brühl 60 - 09111 Chemnitz

Arnold Consult AG
Heinrich-Heine-Straße 26
01662 Meißen

Fon 0371 / 301 477

Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de

www.bund-sachsen.de

Chemnitz, den

19.03.2014

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Straße“ der
Gemeinde Hohndorf im Erzgebirgskreis-Vorentwurf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 05.03.2014**

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g.
Verfahren und nimmt nachfolgend Stellung.

Dem Vorhaben kann im derzeitigen Planungsstand nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Der B-Plan umfasst landwirtschaftlich genutztes Grünland mit mehreren
Hecken/Baumstreifen, die lt. Umweltbericht als „Biotope“ eingestuft sind. Ein Teil
dieser landschaftsprägenden Gehölzstreifen soll zugunsten einer
Wohnbebauung beseitigt werden.

Der B-Plan unterliegt aufgrund seiner Grundfläche < 20.000 m² keiner
Umweltprüfung. Allerdings müssen nach § 1 Abs. 4 BauGB Umwelt- und
Naturschutzbelange in die planerische Abwägung eingestellt (und dazu zuvor
erhoben und aufbereitet) werden (vgl. ausführlich dazu WALLRAVEN-LINDL et

Hausanschrift:	Bankverbindung:	Spendenkonto:	Vereinsregister:	Der BUND ist ein
BUND Sachsen	Sparkasse Chemnitz	Volksbank Chemnitz	Chemnitz	anerkannter
Brühl 60	BLZ 870 500 00	BLZ 870 962 14	Registernummer:	Naturschutzverband nach
09111 Chemnitz	Konto 3 529 000 484	Konto 300 439 110	VR 783	§ 56 Sächsisches
	IBAN DE3887050000	IBAN DE20870962140	Steuernummer:	Naturschutzgesetz.
	3529000484	300439110	215/140/00740	Spenden sind
	BIC CHEKDE81XXX	BIC GENODEF1CH1		steuerabzugsfähig.

al. 2007). Dazu gehört die Pflicht, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Aufgrund des Vorhandenseins von älteren, gut strukturierten Gehölzbeständen im Plangebiet sind Vorkommen europäischer geschützter Vogelarten zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes kann es somit zur Zerstörung von Lebensstätten und zu erheblichen Störungen in der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der besonders geschützten Arten kommen.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurde mit den §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. das Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Mit der Neufassung des BNatSchG 2009 wurde dieses im Wesentlichen in die §§ 44 und 45 übernommen. Ziel ist, die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestimmter Arten, sofern deren Beseitigung unvermeidbar ist, mindestens im räumlichen Zusammenhang zu erhalten; dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG).

Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist. **Eine Artenschutzprüfung ist auch bei B-Plänen nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgeschrieben.**

2

Für die planerische Bewältigung bedeutet das, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Form einer Artenschutzprüfung Hinweise zum Vorkommen solcher Arten nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG insbesondere von den Naturschutzbehörden eingeholt und bewertet werden müssen.

Aus den vorliegenden Unterlagen zum B-Plan ist nicht erkennbar, dass eine Artenschutzprüfung durchgeführt wurde. Es wurde auch keine naturschutzfachlich nachvollziehbare Aufnahme der als „Biotop“ eingestuftem Gehölzbestände vorgenommen, um einen eventuellen gesetzlichen Schutzstatus derselben (der ein Beseitigungsverbot nach sich ziehen würde) auszuschließen. Die im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan formulierte Behauptung „Eine vertiefende Untersuchung von Tieren und Pflanzen erfolgte zum jetzigen Planstand nicht, da aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine Hinweise auf besondere Artenvorkommen vorliegen“ entbehrt daher jeder


Hausanschrift:	Bankverbindung:	Spendenkonto:	Vereinsregister:	Der BUND ist ein
BUND Sachsen	Sparkasse Chemnitz	Volksbank Chemnitz	Chemnitz	anerkannter
Brühl 60	BLZ 870 500 00	BLZ 870 962 14	Registernummer:	Naturschutzverband nach
09111 Chemnitz	Konto 3 529 000 484	Konto 300 439 110	VR 783	§ 56 Sächsisches
	IBAN DE3887050000	IBAN DE20870962140	Steuernummer:	Naturschutzgesetz.
	3529000484	300439110	215/140/00740	Spenden sind
	BIC CHEKDE81XXX	BIC GENODEF1CH1		steuerabzugsfähig.

fachlichen Grundlage (der nachfolgende Verweis auf die Einstufung der Gehölzstreifen als „Biotope“ beweist bereits das Gegenteil).

Zur geplanten Eingriffskompensation (Streuobstwiese) ergeht der Hinweis, diesen Planungsinhalt noch einmal nach Vorlage der Ergebnisse der Artenschutzprüfung zu überdenken. Die geplante Beseitigung von Gebüsch- und Baumstreifen sollte entsprechend durch die Anlage neuer, flächiger und vertikal gut strukturierter Gehölzstrukturen ausgeglichen werden, um einen gleichwertigen Vogellebensraum zu erhalten. Auch wenn alte Obstbäume einen hohen ökologischen Wert haben, so erreichen sie ihn doch erst nach ca. 20 Jahren und benötigen dafür einen hohen Pflegeaufwand (jährlicher Erziehungsschnitt). Gebüsche sind jedoch bereits nach ca. 3 bis 5 Jahren vollwertige Habitate für die entsprechenden Arten.

Aus den oben genannten Gründen ist dem vorliegenden Plan in der derzeitigen Form nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Weinschenk
i.A. des Landesvorstandes

3

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Brühl 60
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 529 000 484
IBAN DE3887050000
3529000484
BIC CHEKDE81XXX

Spendenkonto:
Volksbank Chemnitz
BLZ 870 962 14
Konto 300 439 110
IBAN DE20870962140
300439110
BIC GENODEF1CH1

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach
§ 56 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.